

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Frutigen

Mobilfunkanlagenplanung

Änderungen sind rot markiert

Änderungen nach der Vorprüfung sind grau hinterlegt

Baureglementsänderung

Die Mobilfunkanlagenplanung besteht aus:

- Baureglementsänderung

Weitere Unterlagen

- Kurzbericht
- Mitwirkungsbericht

Februar 2021

4 Qualität des Bauens und Nutzens

41 Bau- und Aussenraumgestaltung

418 Antennenanlagen

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Mobilfunk u.a. dienen. Amateurfunkanlagen gelten nicht als Antennenanlagen nach Art. 418.

² Unter Art. 418 Abs. 3 – 9 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

³ Antennenanlagen haben sich gut in das Ortsbild einzufügen und sich an den in der baurechtlichen Grundordnung definierten planerischen Absichten zu orientieren. Auch innerhalb des Baugebiets bedarf die Bewilligung von Antennenanlagen daher einer Interessenabwägung.

² ~~Antennen für den Radio- und Fernsehempfang sowie für Funk dürfen nur im Innern von Gebäuden oder an andern nicht störenden Stellen angebracht werden.~~

⁴ Die Anforderungen der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes sind dabei zu berücksichtigen. Erhöhte Anforderungen für die Interessenabwägung gelten in Gebieten mit Wohnnutzung. ~~In der Erhaltungszone und in Dorfschutzgebieten können Antennenanlagen aus ästhetischen Gründen verboten werden.~~

⁵ ~~Um eine Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde zu ermöglichen, haben die Gesuchsteller neben dem geplanten Standort Alternativstandorte zur Abdeckung des fraglichen Perimeters zu bezeichnen~~ Neue Antennen sind in erster Linie mit den bestehenden Antennenstandorten zu koordinieren. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

~~56 Antennenanlagen müssen in erster Linie in Arbeitszonen oder ausserhalb des Baugebiets auf bestehenden Antennenanlagen oder Strommasten errichtet werden. Ist dies nachgewiesenermassen nicht möglich oder aufgrund des Versorgungsauftrags nicht ausreichend, so kommen weitere Zonenarten in folgender Reihenfolge in Frage: Wohn-/Gewerbezone, Kernzone, Wohnzonen. Die Gesuchsteller haben in ihrem Baugesuch darzulegen, weshalb ein Standort in der vorangehenden Zone nicht möglich sein soll ist ein neuer Standort gemäss Priorisierung im grundeigentümerverbindlichen Anhang A16 zu suchen. An Standorten untergeordneter Priorität kann eine Antennenanlage nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung an Standorten übergeordneter Priorität nicht möglich ist.~~

⁷ In der übrigen Bauzone ohne Priorisierung sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet.

Ergänzung gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 19. März 2012 (1C_449/2011 / 1C_451/2011)

⁸ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen sowie die Vorschriften des Gemeindebaureglements über die Ortsbildschutzgebiete und Schutzobjekte bleiben vorbehalten.

Vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c BewD

Vgl. Art. 511 bis 534

⁹ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

Genehmigungsvermerke 2012

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

13. April 2012, sig. A. Stierli

Genehmigungsvermerke Mobilfunkanlagenplanung

Mitwirkung vom 17. Juni – 17. Juli 2020
Vorprüfung vom 29. Januar 2021

Publikation im Amtsblatt
Publikation im amtl. Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am

Gemeinderatspräsident Sekretär

Hans Schmid Peter Grossen

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Frutigen,

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**